

# RS OGH 1979/5/25 8Ob52/79 (8Ob53/79), 2Ob32/22b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1979

## Norm

StVO §19 Alla

## Rechtssatz

Die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs verlangt eine eindeutige und im Einzelfall sofort überschaubare Regelung, wer im Vorrang ist und damit eine möglichst uneingeschränkte Unterordnung des Wartepflichtigen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 52/79

Entscheidungstext OGH 25.05.1979 8 Ob 52/79

- 2 Ob 32/22b

Entscheidungstext OGH 16.03.2022 2 Ob 32/22b

nur: Die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs verlangt eine eindeutige und im Einzelfall sofort überschaubare Regelung, wer im Vorrang ist. (T1)

Beisatz: Beim Vorrangverzicht nach § 19 Abs 8 StVO kommt es daher auf die objektive Wahrnehmbarkeit des Zum-Stillstand-Bringens des an sich bevorrangten Fahrzeugs an. Auf das subjektive Wahrnehmen des Vorrangverzichts kann nicht abgestellt werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0074346

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)